



Stadt Schönau - Rhein-Neckar-Kreis -

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Schönau (außerschulische Betreuung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 13 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schönau am 29.04.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Schönau (außerschulische Betreuung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Schönau betreibt die außerschulischen Betreuungseinrichtungen sowie die Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung. Die Schulkindbetreuung findet an der Carl-Freudenberg Grundschule Schönau sowie der Grundschule Altneudorf statt. Die Ferienbetreuung wird für alle Grundschüler im Stadtgebiet an der Carl-Freudenberg Grundschule Schönau angeboten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die außerschulischen Betreuungseinrichtungen sowie das Angebot der Ferienbetreuung sollen den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine Betreuung für ihr Kind über die Unterrichtszeit hinaus sowie in den Ferien benötigen. Die Betreuungsangebote laufen unter dem Titel „Schulkindbetreuung“ und sollen eine bedarfsorientierte Betreuung an Nachmittagen sowie in den Ferien bieten.
- (2) Das Betreuungsjahr orientiert sich am Schuljahr.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres und endet automatisch zum Ende des jeweiligen Schuljahres.
- (2) Abmeldungen seitens des/der Personensorgeberechtigten während des laufenden Schuljahres sind mit einer Frist von vier Wochen zu Monatsende möglich.
- (3) Die Stadt Schönau kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, wiederholte grobe Regelverstöße gegen besprochene Regeln oder wenn das Kind länger als zwei Monat unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung

einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Betreuungs- und Verpflegungsgebühren

(1) Für den Besuch der außerschulischen Schulkindbetreuung an den Grundschulen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Teilzeit-Betreuung mit einer täglichen Betreuung vor Unterrichtsbeginn ab 07:30 Uhr, sowie nach Unterrichtsende bis 14:00 Uhr: je Kind: 82,00 €

b) Vollzeit-Betreuung mit einer täglichen Betreuung vor Unterrichtsbeginn ab 07:30 Uhr, sowie nach Unterrichtsende bis 16:00 Uhr: je Kind: 137,00 €

(2) Zu der gebuchten Vollzeitbetreuung an den Grundschulen im Stadtgebiet Schönau muss zusätzlich eine Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden. Diese muss gesondert über den Anbieter „kidsmeal“ gebucht werden.

(3) Für den Besuch der Ferienbetreuung an der Carl-Freudenberg Grundschule können sich Grundschüler aus der Carl-Freudenberg Grundschule sowie der Grundschule Altneudorf anmelden.

Folgende Gebühr wird hierfür erhoben: je Kind 21,20€/ pro Tag.

Es ist nur eine Buchung für ganze Ferienwochen möglich – ausgenommen von beweglichen Ferientagen.

Für die Anmeldung zur Ferienbetreuung gilt die gesetzliche Frist nach §8c (2) SchG, welche regelt, dass der Bedarf durch die erziehungsberechtigten Personen, jeweils bis spätestens 15.03. für das folgende Schuljahr angemeldet werden muss.

Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist

unter der Einhaltung folgender Fristen kostenfrei möglich:

Sommerferien: Abmeldung bis zum 31.05. des entsprechenden Jahres

Alle anderen Ferien: Abmeldung bis 3 Wochen vor Beginn der gebuchten Ferienwoche.

Danach wird ein pauschaler Stornierungsbetrag in Höhe von 50 % der Benutzungsgebühr fällig.

Für sonstige Kosten wie z.B. Fahrtkosten oder Eintritte wird eine zusätzliche Gebühr verlangt.

(5) Die Betreuungsgebühr wird monatlich erhoben.

Der Monat August ist beitragsfrei. Die Betreuungsgebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung zu entrichten.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Die Gebührensschuldner sind

1. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder mit ihm in einem Haushalt leben,

2. sonstige Personensorgeberechtigte,

3. nicht personensorgeberechtigten Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,

4. die Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung für Kinder angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Zahlungspflicht / Fälligkeit / Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ausnahme der Ferienbetreuung zum Beginn des Monats, in dem ein Betreuungsangebot erstmals belegt wird. Der Gebührenbescheid gilt bis zum Schuljahresende weiter, bzw. so lange keine Änderungsbescheid ergeht.
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum 1. des Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsangebotes wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheid fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Gebührenschuld ist im Rahmen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats zu begleichen.

§ 7

Datenschutzklausel

Die Stadt Schönau darf die zur Durchführung dieser Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Schönau erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Schönau, den 29.04.2026


Matthias Frick,
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.